

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 15. März 1932.

Gemeinsame Kirchensteuerordnung

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sowie Gemeindesteuerordnung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg, für das Kirchensteuerjahr 1932 (1. Juli 1932 bis zum 31. März 1933).

§ 1

Die Kirchensteuer (israelitische Gemeindesteuer) für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933 wird von allen Kirchensteuerpflichtigen unter Zugrundelegung der für das Kalenderjahr 1931 oder für die in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitte festgesetzten — geschätzten — oder festgestellten endgültigen Einkommensteuer erhoben.

Soweit die Inhaber von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben der landwirtschaftlichen Einheitssteuer (Verordnung vom 8. Mai 1931 — Reichsministerialblatt Seite 345 —) unterliegen, können andere Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer als die nach dem steuerpflichtigen Einkommen festgesetzt werden.

Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Kirchensteuerjahres 1932 infolge Zuzugs aus dem Auslande unbefristet steuerpflichtig werden, wird der für den Rest des Kirchensteuerjahres 1932 festzusetzenden Kirchensteuer die auf den ersten Einkommensteuerabschnitt entfallende Einkommensteuerschuld zugrunde gelegt. Das Finanzamt kann in Anlehnung an die §§ 47 und 98 EStG. Vorauszahlungen auf diese Kirchensteuer festsetzen.

Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

§ 2

Es beträgt der Kirchensteuer-(Gemeindesteuer-)Prozentsatz für die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate $7\frac{1}{2}$ %, für die Römisch-katholische Gemeinde in Hamburg 8 %, für die Deutsch-Israelitische Gemeinde, Hamburg 13 % der nach § 1 zugrunde zu legenden Einkommensteuer.

Für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933 haben die Angehörigen der genannten Religionsgesellschaften von dem nach Absatz 1 errechneten Kirchensteuerbetrag drei Viertel zu entrichten.

Der sich ergebende Kirchensteuer-(Gemeindesteuer-)Betrag sowie die einzelnen Teilbeträge werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 3

Bei Mischehen wird von dem der veranlagenden Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten nur die Hälfte des Kirchensteuerbetrags erhoben, der zu zahlen wäre, wenn beide Teile der veranlagenden Religionsgesellschaft angehörten.

Werden die Ehegatten nach § 22 EStG. in Verbindung mit § 6 EStG. nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so wird von dem der Religionsgesellschaft angehörenden Ehegatten unter Zugrundelegung seiner festgesetzten — geschätzten — oder festgestellten endgültigen Einkommensteuer die volle Kirchensteuer erhoben.

Bei Mischehen unter Angehörigen der drei im Eingang dieses Gesetzes genannten Religionsgesellschaften und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg verbleibt es bei den getroffenen Vereinbarungen vom 2. Januar 1932.

§ 4

Jeder Steuerpflichtige erhält für die von ihm für das Steuerjahr vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933 zu entrichtende Kirchensteuer einen Kirchensteuerbescheid zugestellt.

§ 5

Die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933 ist von den zur Einkommensteuer 1931 (1930/31) zu veranlagenden Steuerpflichtigen in drei Teilbeträgen zu zahlen, und zwar

1. Teilbetrag bis zum 10. Oktober 1932,
2. " " " 10. Januar 1933,
3. " " " 10. April 1933.

Die Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1931 (1930/31) nicht veranlagt werden, aber Einkommensteuer für 1931 im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und/oder Kapitalertrag entrichtet haben, haben die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis 31. März 1933 in drei Teilbeträgen zu entrichten, und zwar

1. Teilbetrag bis zum 10. August 1932,
2. " " " 10. November 1932,
3. " " " 10. Februar 1933.

Wenn für Steuerpflichtige die Einkommensteuervorauszahlungstermine abweichend von den im § 114 Absatz 1 b der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz genannten Zahlungsterminen festgesetzt sind, so gelten diese Termine auch für die Kirchensteuer.

§ 6

Soweit zu den vorstehend vorgesehenen Zahlungsterminen Kirchensteuerpflichtige noch nicht im Besitz des Kirchensteuerbescheides sind, wird die Fälligkeit der für diese Termine geltenden Zahlungen bis drei Wochen nach Erhalt des Kirchensteuerbescheides hinausgeschoben.

§ 7

Wird die Zugehörigkeit zu einer der drei Religionsgesellschaften im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit zu einer der drei Religionsgesellschaften im Laufe eines Kalendervierteljahres auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

Im Falle der Zusammenveranlagung von Eheleuten bestimmt sich beim Tode des einen der Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eintritt. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 3 und 4 gelten insoweit entsprechend.

§ 8

Gegen den Kirchensteuerbescheid ist nicht der Einspruch, sondern die Klage beim Hamburgischen Verwaltungsgericht innerhalb zweier Monate zulässig.

Vor Einreichung der Klage können Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, beim zuständigen Finanzamt, Steuerpflichtige, die zur Einkommensteuer nicht veranlagt werden (§ 5 Absatz 2), bei der Kirchensteuerstelle der zuständigen Religionsgesellschaft unter Angabe der Einwendungen Antrag auf Abänderung des Steuerbescheides stellen.

Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuerbescheid nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Einkommensteuerbescheid bemessene Kirchensteuerschuld entsprechend. Über die sich hiernach ergebende Kirchensteuerschuld wird ein Bescheid erteilt. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 9

Die Kirchensteuer (Gemeindesteuer) bleibt unerhoben, wenn ihr nach § 2 Absatz 1 sich ergebender Gesamtbetrag den Betrag von 2,50 *R.M.* nicht erreicht.

§ 10

Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Kirchensteuerzahlungen sind Verzugszinsen bzw. Verzugszuschläge in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten.

Hamburg, den 10. März 1932.

Der Kirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.
Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg.
Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg.

Vereinbarung über die Kirchensteuerzahlung bei Mischehen

zwischen dem Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg und der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg.

§ 1

Zwischen den in der Überschrift genannten Parteien herrscht Einverständnis, daß bei Mischehen, das heißt bei Ehen, in denen der Ehemann einer anderen der in der Überschrift genannten Religionsgemeinschaften angehört als die Ehefrau, für die Zahlung von Kirchensteuern die Konfession resp. Religion des Ehemannes maßgebend ist.

§ 2

Die Kirchensteuer bei Mischehen wird, soweit das Einkommen der Ehegatten gemäß § 22 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 zusammen veranlagt wird, in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

Soweit das Einkommen der Ehegatten gemäß § 22 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt wird, hat jeder Ehegatte die Steuer an die Religionsgesellschaft zu zahlen, zu der er gehört.

§ 3

Eine gesonderte Beitragserhebung von der Ehefrau findet im Falle des § 2 Absatz 1 nicht statt.

§ 4

Die Vereinbarung vom 6. April 1925 ist aufgehoben.

Hamburg, den 2. Januar 1932.

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

gez.: D. Dr. H. Schröder.

Der Vorstand der Römisch-katholischen Gemeinde

gez.: B. Wintermann, Pastor prim.

Der Vorstand der Deutsch-Israelitischen Gemeinde

gez.: Alfred Levy.

Vereinbarung über die Kirchensteuerzahlung bei Mischehen

zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg.

§ 1

Die Kirchensteuer bei Mischehen wird, soweit das Einkommen der Ehegatten gemäß § 22 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 zusammen veranlagt wird, in voller Höhe vom Ehemann durch die Religionsgesellschaft erhoben, zu der der Ehemann gehört.

Soweit das Einkommen der Ehegatten gemäß § 22 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt wird, hat jeder Ehegatte die Steuer an die Religionsgesellschaft zu zahlen, zu der er gehört.

§ 2

Der im Falle des § 1 Absatz 1 für die Erhaltung der Stimmberechtigung der Ehefrau in der reformierten Gemeinde erforderliche Beitrag wird aus der von dem Ehemann zu zahlenden Kirchensteuer an die reformierte Gemeinde überwiesen.

§ 3

Eine gesonderte Beitragserhebung von der Ehefrau findet im Falle des § 1 Absatz 1 nicht statt.

§ 4

Die Vereinbarung vom 30. Januar 1930 ist aufgehoben.

Hamburg, den 2. Januar 1932.

Der Kirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

gez.: D. Dr. H. Schröder.

Der Kirchenrat der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde in Hamburg

gez.: Oswald Werner, Präses der Ältesten.